

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Sicherheitswachdienst / Bereitschaftsdienst	2
§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildung	3
§ 4 Zusätzliche Entschädigung	4
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 6 sonstige dienstliche Tätigkeiten	5
§ 7 Fristen / Voraussetzungen	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333) unter Berücksichtigung der letzten Änderung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 11 €. Als Antrag genügt z.B. der Einsatzbericht.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird voll entschädigt, angefangene Stunden werden halbstundenweise abgerechnet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper sowie die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden, erhöht sich der Durchschnittssatz um 5 € je Einsatz. Betroffene Personen sind im Einsatzbericht mit dem Zusatz "SZ" zu kennzeichnen.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden, wird ab der ersten Stunde ein Erfrischungszuschlag von 1 € je Stunde gewährt. Dies wird jedoch nur gewährt, sofern nicht vom Einsatzleiter Verpflegung am Einsatzort organisiert wird.
Im Sinne der Kräftestärkung wird die Verpflegung am Einsatzort angestrebt.

(6) Für angetretene aber nicht abgerückte FW-Einsatzkräfte gilt die Auflösung der Einsatzbereitschaft als Einsatzende (aufgerundet auf volle Stunde).

§ 2 Entschädigung für Sicherheitswachdienst / Bereitschaftsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst sowie vom Kommandanten angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 11 €.

(2) In besonderen Fällen (z.B. Silvester, Terrorwarnung, Unwetterankündigung, Hochwasservorhersage, etc.) kann vom Kommandant ein Bereitschaftsdienst in Form des Einsatzleiterdienstes angeordnet werden. Dies wird mit einem Tagessatz von 25 € entschädigt.

(3) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt. Bei Sicherheitswachdienst mit Feuerwehrfahrzeugen wird die Hin- und Rückfahrt zur Feuerwehrwache hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaussfall werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 11 €; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Ausgenommen hiervon ist der Erwerb des LKW-Führerscheins, die jährliche Belastungsübung an der Atemschutzübungsanlage sowie der Regelübungsdienst und standortinterne Fortbildungen (Gruppenführerfortbildungen, Geräteeinweisungen, Sonderübungen etc.).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Folgende Aus- und Fortbildungen sowie Leistungsabzeichen werden entgegen Absatz 1 pauschal entschädigt. Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes Bad Rappenau können zusätzlich die Fahrtkosten nach Absatz 3 beantragt werden.

Truppmann Teil 1	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Truppmann Teil 2	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Sprechfunker	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Maschinist	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Truppführer	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Einfache technische Hilfeleistung	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Jugendgruppenleiter	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
Leistungsabzeichen Bronze	33 €

Können Angehörige auf Grund von entsprechenden Schichtmodellen nicht an den o.a. Lehrgängen in den Abendstunden / Wochenenden teilnehmen, wird versucht einen Lehrgang zu belegen, welcher zusammenhängend durchgeführt wird. Da dies dann jedoch ein Lehrgang mit einer Lehrgangsdauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen ist, muss dieser nach Absatz 5 entschädigt werden. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird entsprechend der oben angeführten Tabelle entschädigt.

Der Lehrgang Atemschutzgeräteträger wird mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen abgehalten und wird daher nach Absatz 5 entschädigt. Kann hier kein tatsächlicher Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird mit 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan entschädigt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (FwG §16 Abs.4). Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird ab der ersten Stunde entsprechend §5 mit 11 €/Std. entschädigt. Ausgenommen davon sind die Regelungen nach § 3 Abs 4.

(6) Die eingesetzten Ausbilder für die Landkreisausbildungen, welche am Standort abgehalten werden (Truppmann, Truppführer, Sprechfunker, Einfache technische Hilfeleistung sowie Maschinist), erhalten die vom Landkreis Heilbronn zur Verfügung gestellte Ausbilderentschädigung.

Für die standortbezogenen Pflichtausbildungen nach VwV Feuerwehrausbildung (Heißausbildung, Leistungsabzeichen, Truppmann Teil 2) erhalten die Ausbilder für jede Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe der Ausbilderentschädigung, die der Landkreis Heilbronn für die am Standort durchgeführten Landkreisausbildungen gewährt.

Anzahl der einzusetzenden Ausbilder:

Heißausbildung (bei erfolgreicher Qualifizierung als Ausbilder für Realbrandanlagen):
gemäß den Vorgaben der Anlagenbetreiber

Truppmann Teil 2:
1 Ausbilder / 8 Lehrgangsteilnehmer / Std.

Für die Leistungsabzeichen Bronze, Silber und Gold 1 Ausbilder / Übungstermin / LAZ erhält der jeweilige Ausbilder pauschal und unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Gruppen eine Vergütung von 250 €/Lehrgang.
Der Regelübungsdienst wird nicht entschädigt.

(7) Auslagen für erforderliches Ausbildungsmaterial werden auf Nachweis bzw. Bestätigung durch den Kommandanten ersetzt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Kommandant (bei zwei Stellvertretern geteilt)	900 € / Jahr
Abteilungskommandant Abt.1 und 10	480 € / Jahr
Abteilungskommandant Abt. 2-9	360 € / Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Abt. 1 und 10 (bei zwei Stellvertretern geteilt)	180 € / Jahr
Stellvertretende Abteilungskommandanten Abt.2-9 (bei zwei Stellvertretern geteilt)	120 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	180 € / Jahr
Jugendgruppenleiter Abt.1-10	je 96 € / Jahr
Geräteverantwortlicher Abt. 1-10	je 96 € / Jahr
Kassenverwalter der Kameradschaftskasse (nur „Gesamtwehr“)	96 € / Jahr

(2) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit die Pauschalvergütung anteilig gewährt.

(3) §4 ist unabhängig anderer Paragraphen dieser Satzung und schließt eine weitere Entschädigung nicht aus.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten für jede Ausschusssitzung und jede Leitungsbesprechung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 11 € je Sitzung. Ausschüsse im Zuge von Fahrzeugbeschaffungen und Gerätehausumbauten erhalten für die Teilnahme an vom Kommandanten einberufenen Sitzungen eine pauschalierte Entschädigung von 11 € je Sitzungstermin. Als Nachweis gilt die Anwesenheitsliste.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird als Pauschalbetrag für Auslagen und Verdienstaufschlag 11 € pro Stunde gewährt.

§ 6 sonstige dienstliche Tätigkeiten

(1) Bei Rohbauabnahmen, Baubesprechungen, Herstellereinweisungen oder Überführungen, die im Zusammenhang mit Fahrzeugbeschaffungen sowie Feuerwehrhausneu- und umbauten notwendig sind, werden auf Antrag der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (FwG §16 Abs.4). Kann vom Teilnehmer kein Verdienstaufschlag nachgewiesen werden, wird nach §3 Abs. 1 entschädigt, höchstens jedoch 55 €/Tag.

(2) Die Durchführung von Brandschutzerziehungen (ca. 2h durch zwei Feuerwehrangehörige) in Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten im Stadtgebiet nach jeweils altersspezifisch vorgegebenen Lehrinhalten wird auf Antrag pauschal mit 22 € je Feuerwehrangehörigem entschädigt.

§ 7 Fristen/ Voraussetzungen

(1) Die Anträge auf Entschädigung gemäß § 3 sowie § 6 (1) sind spätestens binnen vier Wochen nach Beendigung der zu entschädigenden Tätigkeit einzureichen.

Die Anträge gemäß § 6 Abs. 1 sind spätestens binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme (Indienststellung) gesammelt einzureichen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen entfällt ein Entschädigungsanspruch.

(2) Die Möglichkeit der Antragsstellung setzt die abgeschlossene Aufnahme gemäß §3 der Feuerwehrsatzung in eine Einsatzabteilung voraus.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 28.10.2013 außer Kraft.

(2) Die Entschädigungssatzung ist spätestens in 3 Jahren zu überprüfen und ggf. hinsichtlich der Pauschalbeträge und Stundensätze anzupassen.

(3) Als Übergangsregelung zur Neubildung der Abteilung Süd werden die zusätzlichen Entschädigungen gemäß §4 nach Bestellung durch den Gemeinderat in Folge der Wahl am 21.01.2017 für die Funktionen Abteilungskommandant und Stellvertretender Abteilungskommandant gewährt. Mit Auflösung der Abteilungen Bonfeld, Fürfeld und Treschklingen durch Einzug in das neue Feuerwehrhaus Entfallen sämtliche aus der Abteilungsführung der Abteilungen Bonfeld, Fürfeld und Treschklingen resultierenden Entschädigungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Bad Rappenau, den 25.11.2016

Blättgen
Oberbürgermeister